



Auszug Signalisationsverordnung I Strassenreklamen

Art. 95¹Begriffe

- 1 Als Strassenreklamen gelten alle Werbeformen und anderen Ankündigungen in Schrift, Bild, Licht, Ton usw., die im Wahrnehmungsbereich der Fahrzeugführenden liegen, während diese ihre Aufmerksamkeit dem Verkehr zuwenden.
- 2 Firmenanschriften sind Strassenreklamen, bestehend aus dem Firmennamen, dem oder den Branchenhinweisen (z. B. «Baustoffe», «Gartenbau») und gegebenenfalls einem Firmensignet, welche am Gebäude der Firma selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe angebracht sind.

²⁷⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 17. Aug. 2005, in Kraft seit 1. März 2006 ([AS 2005 4495](#)).

Art. 96¹Grundsätze

- 1 Untersagt sind Strassenreklamen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten, namentlich wenn sie:
 - a. das Erkennen anderer Verkehrsteilnehmender erschweren, wie im näheren Bereich von Fussgängerstreifen, Verzweigungen oder Ausfahrten;
 - b. die Berechtigten auf den für Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen behindern oder gefährden;
 - c. mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden können; oder
 - d. die Wirkung von Signalen oder Markierungen herabsetzen.
- 2 Stets untersagt sind Strassenreklamen:
 - a. wenn sie in das Lichtraumprofil der Fahrbahn vorstehen;
 - b. auf der Fahrbahn, ausgenommen in Fussgängerzonen;
 - c. in signalisierten Tunneln sowie in Unterführungen ohne Trottoirs;
 - d. wenn sie Signale oder wegweisende Elemente enthalten.

²⁸⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 17. Aug. 2005, in Kraft seit 1. März 2006 ([AS 2005 4495](#)).

²⁸¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. Juni 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 ([AS 2015 2459](#)).

Art. 97¹Strassenreklamen bei Signalen

- 1 An Signalen oder in ihrer unmittelbarer Nähe sind Strassenreklamen untersagt.
- 2 Zulässig sind jedoch:
 - a. Strassenreklamen auf Informationstafeln zur Streckenführung entlang von signalisierten Routen für den Langsamverkehr, wobei sie höchstens einen Fünftel der Tafelfläche einnehmen dürfen;
 - b. Strassenreklamen unter der Hinweistafel «Telefon» (4.81) auf Passstrassen, wobei sie höchstens einen Drittel der Tafelfläche einnehmen dürfen;
 - c. Ankündigungen mit verkehrserzieherischem oder unfallverhütendem Charakter.

²⁸² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 17. Aug. 2005, in Kraft seit 1. März 2006 ([AS 2005 4495](#)).

Art. 99¹Bewilligungspflicht

- 1 Das Anbringen und Ändern von Strassenreklamen bedarf der Bewilligung der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde. Vor Erteilung der Bewilligung für Strassenreklamen im Bereich der Nationalstrassen 1. und 2. Klasse ist die Genehmigung des Bundesamtes einzuholen.²
- 2 Die Kantone können für Strassenreklamen innerorts Ausnahmen von der Bewilligungspflicht festlegen.

²⁸⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 17. Aug. 2005, in Kraft seit 1. März 2006 ([AS 2005 4495](#)).

²⁸⁶ Zweiter Satz eingefügt durch Anhang 4 Ziff. II 6 der Nationalstrassenverordnung vom 7. Nov. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 ([AS 2007 5957](#)).

Art. 100¹Ergänzendes Recht

Ergänzende Vorschriften über Strassenreklamen, namentlich zum Schutz des Landschafts- und Ortsbildes, bleiben vorbehalten.

²⁸⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 17. Aug. 2005, in Kraft seit 1. März 2006 ([AS 2005 4495](#)).